

sem Zusammenhang sind noch viele Fragen offen, die der Kreis Recklinghausen als zuständige Behörde mit dem Land NRW klären muss.

Auf Kreisebene hat bisher erst ein Arbeitstreffen zum Zensus 2011 mit den Kommunen stattgefunden.

Im Haupt- und Finanzausschuss werden weitere Informationen in Wort und Bild vorge-tragen.

gemeinen Verwaltungsvollzuges zulässig. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind ebenfalls alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Gemeinden sind auf Ersuchen verpflichtet, den Erhebungsstellen Bürgerinnen und Bürger sowie eigene Bedienstete (im Rahmen der Amtshilfe) zu benennen, die sie für die Tätigkeit frei stellen. Es handelt sich demnach um Leistungen, die unentgeltlich zu erbringen sind. Derzeit wird davon ausgegangen, dass rund 22.000 Erhebungsbeauftragte in NRW benötigt werden. Im Kreis Recklinghausen müssen z.B. rund 53.850 Haushalte befragt werden.

Kosten:

Derzeit sieht die Regelung wie folgt aus: Das Land gewährt den Gemeinden und Kreisen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 27.667.006 €. Der Verteilerschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Die Kostenfrage ist noch nicht abschließend geklärt.

Information zu den Erhebungsstellen in NRW:

- § 22 Erhebungsstellen in Städten
- § 31 Erhebungsstellen bei Kreisen
- § grober Zeitplan: Einrichten von Erhebungsstellen 11/2010 bis 04/2012
- § Erhebungsphase für Erhebungsbeauftragte: Mai – Juli 2012 (12 Wochen)
- § höchster Personalbedarf zwischen Mai und August 2011 sowie November 2011 bis April 2012
- § Anzahl der Erhebungsbeauftragten für die Stichprobe (ungefähre Annahme): ein Erhebungsbeauftragter auf 100 Befragte (auf den Kreis Recklinghausen bezogen wären dies rd. 550 Personen)
- § arbeitsrechtlicher Status der Erhebungsbeauftragten: überwiegend Ehrenamt

Zusammenfassend bedeutet dies für die Stadt Castrop-Rauxel in Bezug auf die Erhebungsstellen:

- § die Bereitstellung von Erhebungsbeauftragten (Ehrenamtliche oder Bedienstete),
- § die genaue Anzahl sowie Dauer des Einsatzes ist noch nicht bekannt,
- § Schätzungsweise werden rd. 70 bis 80 Erhebungsbeauftragte aus Castrop-Rauxel benötigt.

Die noch einzurichtende Erhebungsstelle wird die Stadt Castrop-Rauxel darüber informieren, wie viele Erhebungsbeauftragte aus Castrop-Rauxel benötigt werden. In die-

- § Auswertung der Melderegister,
- § Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- § postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- § Stichproben (Haushaltsbefragung) zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer Merkmale der Bevölkerung,
- § Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Beteiligung der Kommunen bei der **Vorbereitung** (ist bereits erfolgt):

- § Lieferung von Melderegisterdaten (2x) durch den Bereich 33 zum Aufbau des Anschriften und Gebäuderegisters (§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 ZensVorbG 2011),
- § Lieferung von Daten zum Aufbau der Datei „Auskunftspflichtige für die Gebäude- und Wohnungszählung“ (2x) (§ 10 ZensVorbG 2011) durch den EUV als Grundsteuerstelle,
- § Unterstützung bei Rückfragen, z.B. Klärung bei unplausiblen/ fehlerhaften Anschriftenbereichen (§ 14 Abs. 1 ZensG 2001) durch den Bereich 12; durch die Übernahme dieser Tätigkeit werden Einnahmen in Höhe von 3.589,69€ erwirtschaftet,
- § Unterstützung beim Aufbau der Sonderanschriftendatei; Bereich 12.

Beteiligung der Kommunen bzw. der Kreise bei der **Durchführung**:

- § weitere Datenlieferungen aus dem Melderegister sowie der Grundsteuerstelle,
- § Klärung von Unstimmigkeiten.

Zur Durchführung des Zensus können die Länder **örtliche Erhebungsstellen** einrichten. Ihre Aufgabe besteht in der:

- § Auswahl, Schulung von Erhebungsbeauftragten und Organisation deren Einsatzes,
- § Feststellung der Auskunftspflicht, Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und ersatzweise Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen,
- § Erhebung der Haushaltsstichprobe sowie an Sonderanschriften.

In NRW werden die kreisfreien Städte, die Kreise und die Städteregion Aachen zur Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen verpflichtet. Ist bei einer kreisangehörigen Gemeinde eine abgeschottete kommunale Statistikstelle nach § 7 Absätze 1 und 5 ZensG 2011 vorhanden, kann diese Gemeinde für den Kreis diese Zuständigkeit übernehmen. **Grundsätzlich sind die Gemeinden verpflichtet, die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung wird insbesondere darin bestehen, den Erhebungsstellen auf Ersuchen Erhebungsbeauftragte zu benennen.** Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der Erhebungsstelle abgeordnet werden. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle ist keine Tätigkeit des all-

Sachverhalt

Erläuterung:

In der Sitzungsvorlage (Drucksache 2008/132) zum HFA am 10. Juni 2008 wurde die Politik über die wesentlichen Inhalte und Unterschiede des Zensus 2011 zur Volkszählung 1987 bereits informiert. Dieses Schreiben stellt eine Konkretisierung dar. Gleichfalls ist zu beachten, dass das Durchführungsgesetz und damit die Zuständigkeit des Kreises als Erhebungsstelle noch nicht beschlossen sind und sich weitere Änderungen ergeben können.

Ausgangslage:

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 wurde die Durchführung des Zensus 2011 vom Bundesgesetzgeber angeordnet. Das Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen, die eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für 2011 vorschreibt.

Das Zensusausführungsgesetz 2011 enthält die zur Durchführung des Zensus in NRW notwendigen Bestimmungen. Das Gesetz liegt im Entwurf vor und soll im Spätsommer 2010 verabschiedet werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Begründung zum Gesetzentwurf.

Ziel:

Der Zensus 2011 dient im Wesentlichen der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Land und Gemeinden zum Berichtszeitpunkt 9. Mai 2011. Sie dient als maßgebliche Bemessungsgrundlage z.B. beim Länderfinanzausgleich, beim kommunalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise. Mit dem Zensus 2011 soll eine Aktualisierung der Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach unterschiedlichen Merkmalen erfolgen, da die Fortschreibung der Bevölkerungszahl auf Basis der Volkszählungen 1987 (BRD) und 1981 (ehemalige DDR) mit wachsendem Abstand immer ungenauer wurde. Der Zensus liefert zudem national wie international Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf der wesentliche Planungsprozesse aufbauen.

Methodik:

Im Gegensatz zur letzten Volkszählung durch flächendeckende Befragung der Bevölkerung wird der Zensus 2011 als registergestützter Zensus durchgeführt, wobei die Basis der Erhebung das Melderegister darstellt. Die Melderegisterdaten werden dann mit weiteren Registern (s. folgende Auflistung) abgeglichen.

Elemente des registergestützten Zensus 2011:



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stadtentwicklung
Az: 12
Datum: 19.08.2010

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2010	

Betreff

Zensus 2011 - Neuer Sachstand

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den neuen Sachverhalt zur Kenntnis.

J. Beisenherz
Bürgermeister